



Innervillgraten, am 15.10.2003

Kanalordnung

der Gemeinde Innervillgraten in der Fassung des Gemeindebeschlusses vom 14.10.2003.

V e r o r d n u n g

der Gemeinde Innervillgraten gemäß § 4 Tiroler Kanalisationsgesetz 2000, LGBl. Nr. 1/2001, (TKG) zur Festlegung des Anschlussbereiches und der Trennstelle für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde Innervillgraten sowie für jene Teile der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage des ABWASSERVERBANDES OBERES PUSTERTAL, welche auf dem Gebiet der Gemeinde Innervillgraten liegt, und für Niederschlagswasserkanäle der Gemeinde Innervillgraten.

§ 1

Anschlussbereich

- (1) Der Anschlussbereich für die an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde Innervillgraten sowie jene des Abwasserverbandes Oberes Pustertal anzuschließenden Grundstücke wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanales und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Meter festgesetzt wird.

- (2) Für Niederschlagswasserkanäle der Gemeinde Innervillgraten wird kein zwingender Anschlussbereich festgesetzt. Eigentümer von Grundstücken, die anfallendes Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 2 TKG) in einen Niederschlagswasserkanal einleiten wollen, haben bei der Gemeinde schriftlich um die Erteilung der Anschlussbewilligung anzusuchen.

§ 2

Art des einzuleitenden Abwassers

- (1) In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Innervillgraten sowie in jene des Abwasserverbandes Oberes Pustertal darf abgesehen von den Fällen des Abs. 2 nur Abwasser im Sinne des § 2 Abs. 1 Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 eingeleitet werden.
- (2) Die Einleitung von Niederschlagswässern (§ 1 Abs. 2) bedarf der Zustimmung des jeweiligen Kanalisationsunternehmens.

§ 3

Art und Lage der Trennstelle

- (1) Die Lage und die Art der Trennstelle zwischen der Grundleitung und dem jeweiligen Anschlusskanal wird wie folgt festgelegt:
- 1.1. Für bebaute Grundstücke mit bestehender Hauskläranlage die gedachte Schnittlinie am Berührungspunkt des Anschlusskanals mit der auf dem Grundstück vorhandenen Klärgrube. Bestehen auf dem anzuschließenden Grundstück im Anschlussbereich unausweichliche künstliche Hindernisse - wie Garten- und Einfriedungsmauern, Terrassen u.ä. - , so gilt als Trennstelle die gedachte Schnittlinie 1 m hinter der Grundstücksgrenze des Bauplatzes.
- 1.2. Für bebaute Grundstücke ohne bestehende Klärgrube sowie für derzeit noch unbebaute Grundstücke die gedachte Schnittlinie 1 Meter hinter der Grundstücksgrenze des Bauplatzes, maximal 5 Meter von der dem Anschlusskanal nächstgelegenen vorhandenen oder geplanten außenseitigen Grundmauer des auf dem Grundstück anzuschließenden Gebäudes entfernt. Bestehen jedoch im Bereich zwischen der gedachten

Schnittlinie 1 m hinter der Grundstücksgrenze und des Gebäudes unausweichlich künstliche Hindernisse (wie in 1.1), so gilt als Trennstelle die gedachte Schnittlinie 1 m hinter der Grundstücksgrenze des Bauplatzes.

1.3. Die gedachte Schnittlinie 1 Meter außerhalb einer Verkehrsfläche (§ 3 Abs. 11 TBO), in der ein öffentlicher Sammelkanal verläuft, wenn das anschlusspflichtige Objekt direkt an der Grundstücksgrenze zur Verkehrsfläche steht oder geplant ist.

1.4. Die gedachte Schnittlinie 1 Meter neben dem im öffentlichen Sammelkanal gelegenen Schacht wenn dieser in einem Privatgrundstück verläuft, maximal 5 Meter von der dem Sammelkanal nächstgelegenen vorhandenen oder geplanten außenseitigen Grundmauer des auf dem Grundstück anzuschließenden Gebäudes entfernt. Bestehen ~~sich~~ jedoch im Bereich zwischen der gedachten Schnittlinie 1 m neben dem im öffentlichen Sammelkanal gelegenen Schacht und des Gebäudes unausweichlich künstliche Hindernisse (wie in 1.1), so gilt als Trennstelle die gedachte Schnittlinie 1 m hinter der Grundstücksgrenze des Bauplatzes.

1.5. Für den Anschluss eines Grundstückes an einen Niederschlagswasserkanal der Gemeinde gemäß § 1 Abs. 2 dieser Verordnung ist die Lage der Trennstelle im Bescheid über die Anschlussbewilligung festzustellen.

(2) Für jedes Grundstück wird je anschlusspflichtigem Objekt höchstens eine Trennstelle vorgesehen und der Anschlusskanal hierfür errichtet. Für einen zweiten oder weiteren Anschlusskanal hat die Kosten zur Gänze der Grundeigentümer zu tragen. Näheres regelt die Gebührenordnung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Nov. 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalordnung vom 27.1.2000 (Gemeinderatsbeschluss vom 26.1.2000) außer Kraft.

F.d.R.d.A.:

Für den Gemeinderat:

Lanser Emmerich

Der Bürgermeister:

LUSSER Josef

Angeschlagen am: 15.10.2003

Abzunehmen am: 31.10.2003